

**Satzung**  
**für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr**  
**(Straßenreinigungs-Gebührensatzung)**

vom 30.03.2005 (Coburger Amtsblatt Nr. 31 vom 19.08.2005), geändert durch 7. Änderungssatzung vom 03.12.2024 (Coburger Amtsblatt Nr. 77 vom 06.12.2024) in der ab 01.01.2025 an gültigen Fassung.

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2021-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 des Gesetzes vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98); Art. 24, 89 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 des Gesetzes vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

**Satzung**  
**für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr**  
**(Straßenreinigungs-Gebührensatzung)**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Das Kommunalunternehmen CEB erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigung benutzt oder nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung) zur Benutzung verpflichtet ist.
- (2) Wer im Grundbuch als Eigentümer eines nach der Straßenreinigungssatzung dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt als Benutzer. Geht das Eigentum während des Kalenderjahres vom bisherigen Eigentümer auf einen anderen über, ist der neue Eigentümer ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (siehe § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung) verpflichtet, die Straßenreinigungsgebühren zu zahlen.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Dies gilt nur für den Benutzer nach § 2 Abs. 2.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die auf halbe Meter nach unten abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

**§ 4**  
**Gebührensatz**

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| in der Reinigungsklasse 1: | 17,97 Euro |
| in der Reinigungsklasse 2: | 12,84 Euro |
| in der Reinigungsklasse 3: | 7,98 Euro  |
| in der Reinigungsklasse 4: | 5,55 Euro  |
| in der Reinigungsklasse 5: | 3,47 Euro  |

**§ 5**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

**§ 6**  
**Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinanderstehen.

**§ 7**

**Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorausgehenden Kalenderjahres gestellt werden.

- (2) Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Cent, so werden diese jeweils auf den nächst höheren ganzen Cent aufgerundet.

**§ 8**

**Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, dem Kommunalunternehmen CEB unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

**§ 9**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

**Hinweis:**

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungs-Gebührensatzung) der Stadt Coburg vom 19.12.2003 (Coburger Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.2004, S. 1, ist am 31.12.2004 außer Kraft getreten (vgl. Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004).

Coburg, 30.03.2005  
Kommunalunternehmen CEB

*gez. Götz-Ulrich Luttenberger*

Götz-Ulrich Luttenberger  
Vorstand